

Umgang mit den Auflagen zur Tilgung des Japankäfers

Der Japankäfer ist sehr gefräßig. Zu seinem Speiseplan gehören rund **400 unterschiedliche Pflanzen**, darunter Äpfel, Pfirsich, Reben, Rosen, Haselsträucher und Kirschen, Himbeeren, Mais, Erbsen, Soja und viele mehr. Dabei verursacht vor allem der Käfer grosse Frassschäden. An angefressenen Pflanzen bleiben nur die Gerippe der Blätter zurück. Die Pflanzen werden stark geschwächt und sterben ab.



Der Japankäfer macht grosse Schäden an unzähligen Kulturen. Dabei bleibt das Blattgerippe bestehen, während der Rest abgefressen wird. Erkannt werden kann der Käfer an den typischen 5 Haarbüscheln auf jeder Seite des Körpers (roter Pfeil). Ebenfalls typisch sind der grüne schimmernde Kopf und Halsschild sowie die braunen Flügeldecken.

Mitte Juli 2023 wurden in Kloten mehrere Japankäfer gefunden. Eine genauere Überwachung des Gebietes hat ergeben, dass sich bereits eine kleine Population von Japankäfern aufgebaut hat. Aus diesem Grund wurde ein abgegrenztes Gebiet ausgeschieden, welches aus einem Befallsherd und einer Pufferzone besteht. In diesen beiden Zonen müssen unterschiedliche Massnahmen eingehalten werden, um eine Weiterverbreitung des Japankäfers mit allen Mitteln zu verhindern.

Eine detaillierte Karte zum Befallsherd (rot) und zur Pufferzone (gelb) kann unter folgendem Link gefunden werden: [Japankäfer GIS Karte](#)

Weitere Informationen zu den Massnahmen und dem Schädling sind ausserdem unter folgendem Link aufgeführt: [Japankäferinformationen des Kantons Zürich](#)

Massnahmen, welche im Befallsherd und in der Pufferzone umgesetzt werden müssen

Kein Grüngut aus dem Befallsherd bzw. der Pufferzone raustransportieren

Abgeschnittene Pflanzenteile dürfen nicht aus dem Befallsherd oder der Pufferzone hinaus transportiert werden, da die Gefahr sehr gross ist, so Käfer in nicht befallene Gebiete zu verschleppen. Ausgenommen ist Grüngut, das auf maximal 5 cm kleingehäckselt und während des Transports insektensicher mit einem Netz mit einer Maschenweite von höchstens 5 mm abgedeckt wird.

Geltungsdauer: Ab dem 1. Juni bis zum 30. September 2026

Was bedeutet das für die Landwirtschaft?

Grundsätzlich gilt: Innerhalb der gleichen Zone dürfen abgeschnittene Pflanzenteile weiterhin ohne Auflagen transportiert werden. Die Einfuhr von aussen in die Pufferzone sowie von der Pufferzone in den Befallsherd hinein ist möglich. Umgekehrt darf aber kein Pflanzenmaterial vom Befallsherd in die Pufferzone oder aus der Pufferzone in das befallsfreie Gebiet hinaus transportiert werden, wenn nicht oben genannte Massnahmen eingehalten werden.

Transport von Grasschnitt

Der Transport von geschnittenen Wiesen aus dem Befallsherd oder der Pufferzone hinaus darf weiterhin unter folgenden Bedingungen stattfinden:

- Das Gras wurde 3 Tage auf dem Feld angetrocknet. Im getrockneten Zustand ist es für den Japankäfer nicht mehr interessant und es besteht keine Gefahr, dass man aus Versehen Käfer aus dem Gebiet hinaus transportiert.
- **ODER:** Das Gras wird auf dem Feld in Siloballen verpackt. Sollte ein Käfer eingepackt werden, überlebt er den Silierprozess nicht.
- **ODER:** Das Gras wird beim Aufladen auf eine Grösse kleiner wie 5 cm gehäckselt und für den Transport mit einem Netz mit einer Maschenweite von höchstens 5 mm abgedeckt.

Gras im frischen ungehäckselten Zustand darf nicht abgeführt werden.

Transport von Silomais

Da der Silomais gehäckselt und anschliessend im Silo gelagert wird, sind die Überlebenschancen der Japankäfer sehr klein, weshalb der Transport aus dem Befallsherd oder der Pufferzone hinaus weiterhin ohne Auflagen möglich ist.

Transport von Stroh

Da das Stroh für den Japankäfer unattraktiv ist, besteht keine Gefahr, dass der Käfer aus Versehen mit dem Stroh aus dem Befallsherd oder der umliegenden Pufferzone in unbefallene Gebiete verschleppt wird. Es darf deshalb weiterhin aus beiden Zonen hinaus transportiert werden.

Transport von Erntegut

Der Transport von Erntegut wie Gemüse oder Früchten aus den Zonen hinaus ist nach wie vor möglich. Es muss aber unbedingt gut darauf geachtet werden, dass sich keine blinden Passagiere, sprich Japankäfer, auf Früchten und Gemüse befinden.

Massnahmen, welche **nur im Befallsherd** umgesetzt werden müssen

Kein Bodenmaterial hinaustransportieren

Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde eingesetzt werden, dürfen Kloten nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko mehr besteht, damit Erde zu verschleppen. Bodenaushub bis zu einer Tiefe von 30 cm (z.B. von Baustellen) darf nicht aus Kloten hinaustransportiert werden. So kann das Verschleppen von Eiern und Larven verhindert werden.

Geltungsdauer: unbeschränkt, das ganze Jahr

Was bedeutet das für die Landwirtschaft?

Im Befallsherd wird eine gründliche Reinigung von Bodenbearbeitungsmaschinen vorgeschrieben. Es muss nicht mit einem Hochdruckreiniger gewaschen werden, es soll aber so viel wie möglich der allfällig an den Maschinen klebenden Erde entfernt werden. Denn die Eier des Japankäfers sind sehr klein und können somit auch nur schon in wenig Erde weiterverschleppt werden.

Ernte von Zuckerrüben und Kartoffeln

Da es sich bei den Zuckerrüben und den Kartoffeln nicht um Wirtspflanzen des Japankäfers handelt, ist deren Ernte im Befallsherd wie gewohnt möglich. Die Erntemaschinen müssen aber nach der Ernte möglichst sauber, mindestens aber besenrein gereinigt werden, um das allfällige Verschleppen von Eiern und Larven via Erde an den Maschinen zu verhindern.

Keinen Kompost hinaustransportieren

Es darf kein Kompost aus Kloten hinaustransportiert werden. Ausgenommen ist Material aus professionellen Kompostieranlagen. So soll verhindert werden, dass im Kompost abgelegte Eier oder Larven aus dem Befallsherd hinaus transportiert und in andere Gebiete verschleppt werden können.

Geltungsdauer: unbeschränkt, das ganze Jahr

Was bedeutet das für die Landwirtschaft?

Kompost, welcher nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen produziert wurde, darf den Befallsherd nicht verlassen. Eine Feldrandkompostierung ist weiterhin möglich, der Kompost muss aber zwingend auf Flächen innerhalb des Befallsherdes ausgebracht werden.

Bewässerungsverbot für Rasen- und Grünflächen z.B. mit Sprinkler

Diese Massnahme ist wichtig, da die weiblichen Käfer ihre Eier vorzugsweise in feuchten Böden ablegen. Der Verzicht auf die Bewässerung kann deshalb eine Massenvermehrung bremsen. Pflanzen in Gartenbeeten und Töpfen dürfen weiterhin unter der Bedingung gegossen werden, dass kein Ziergras oder sonstiges Gras darin wächst. Dies weil die Japankäfer ihre Eier sehr gezielt nur auf Flächen mit Gras und Rasen ablegen, damit ihre Larven anschliessend etwas zu fressen haben. Denn diese ernähren sich ausschliesslich von Graswurzeln.

Geltungsdauer: Ab dem 1. Juni bis zum 30. September 2026

Was bedeutet das für die Landwirtschaft?

Landwirtschaftliche Flächen wie Gemüsebeete usw. dürfen weiterhin bewässert werden. Es muss aber gut darauf geachtet werden, dass Ungräser mechanisch oder chemisch vernichtet werden. Denn sobald es auf der Fläche Gras hat, wird sie wieder sehr attraktiv für den Japankäfer, da dieser seine Eier dort ablegt, wo die Larven, welche nur Graswurzeln fressen, anschliessend genügend Futter finden.

Keine Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder organischem Substrat hinaustransportieren

Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder organischem Substrat (z.B. eingetopfte Blumen) dürfen nicht aus dem Befallsherd hinaus transportiert werden. Nur so kann verhindert werden, dass allfällig abgelegt Eier oder Larven aus dem Befallsherd in unbefallene Regionen verschleppt werden.

Geltungsdauer: unbeschränkt, das ganze Jahr

Was bedeutet das für die Landwirtschaft?

Grundsätzlich dürfen in Hofläden im Befallsherd keine Töpfe mit Zierpflanzen oder landwirtschaftlichen Nutzpflanzen verkauft werden, da die Gefahr besteht, dass die Japankäfer Eier in diese Töpfe gelegt haben und die Eier sowie die Larven auf diese Weise anschliessend in Gebiete ausserhalb von Kloten verschleppt werden können.

Anhang 3 der Verfügung regelt die Ausnahme, unter welchen der Verkauf weiterhin möglich ist. Detaillierte Informationen können in der Verfügung unter folgendem Link gefunden werden:

[Japankäferinformationen des Kantons Zürich](#)